

§ 4 UStatG 2005 — Erhebung der Abfälle, über die Nachweise zu führen sind

Umweltstatistikgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die Erhebung erfasst jährlich, beginnend mit dem Berichtsjahr 2006, bei den zuständigen Behörden

1. für gefährliche Abfälle, über die Nachweise zu führen sind, die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der vom Erzeuger abgegebenen oder in eigenen Anlagen oder anderweitig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfälle,
 - b) Abfallerzeuger nach Wirtschaftszweigen sowie deren Erzeugernummer,
2. für die Verbringung von Abfällen in den, durch den und aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes die Erhebungsmerkmale
 - a) Art und Menge der Abfälle nach Herkunfts- und Empfängerstaat,
 - b) Art der Beseitigung und Verwertung.

Zitiervorschlag: § 4 UStatG 2005

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/UStatG%202005/4>